

gegen. Der Anprall erfolgte mindestens 13 m vor dem Stand des Sattelzugs bei erheblicher Geschwindigkeit und mit großer Wucht. Die Geschwindigkeit muß höher als die erdinetete von 28,9 km/h gewesen sein, da bei deren Berechnung die im Zusammenhang mit dem Anprall vom geschobenen Lastzug ausgehende Bremswirkung nicht berücksichtigt wurde. Sie ist, weil dieser Vorgang nicht mehr nachvollzogen werden kann, auch nicht exakt zu bemessen. Unter diesen Umständen vermag nicht zu überzeugen, daß der Angeklagte, von dem Anprall unberührt, weiterhin die Fußbremse betätigt haben soll, sogar ohne die typischen Fahrerverletzungen im Bauch- und Brustbereich zu erleiden. Wie bereits dargelegt, sagte der ärztliche Sachverständige hierzu aus, daß sie unausbleiblich seien.

Es liegt z. B. im Bereich des Möglichen, daß das Blockieren der Räder des Aufliegers — die anderen Räder hinterließen weder Blockier- noch Brems Spuren — durch die Handbremse bewirkt wurde. Diese war, wie bei der Unfallaufnahme festgestellt wurde, angezogen.

Die somit nicht auszuschließende Möglichkeit, daß der Fahrer St. den Lastzug bis zum Unfall geführt hat, wird durch die Aussage des Zeugen S. bestärkt. Danach hat der Angeklagte dem Zeugen unmittelbar nach dem Stillstand der Fahrzeuge zugerufen, daß sich der Fahrer — gemeint war der Geschädigte — noch im Fahrzeug befindet; er selbst sei aus der Schlafkabine herausgeschleudert worden und wisse nicht, wie sich das Unfallgeschehen entwickelt habe. Zum Zeitpunkt dieses Zurufs hatte der Angeklagte noch keine Gelegenheit, sich über Art und Schwere der Verletzungen des Geschädigten Kenntnis zu verschaffen; er wußte folglich auch nicht, daß dieser später an einer Blutung verstarb.

Eine auf Grund der Angaben des Angeklagten vorgenommene Rekonstruktion bestätigte, daß der von ihm geschilderte Vorgang des Herausschleuderns aus der Schlafkabine durch das Seitenfenster, dessen Glasscheibe beim Anprall herausgeplatzt war, aus technischer Sicht nicht auszuschließen ist.

Auf Grund der in der Hauptverhandlung des Kreisgerichts getroffenen Feststellungen ist nach alledem nicht auszuschließen, daß der infolge des Unfalls verstorbene Fahrer St. das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens geführt hat. Das bedeutet, daß der Angeklagte nicht als Täter der in der Anklage bezeichneten Handlung verantwortlich gemacht werden durfte.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war daher dem Kassationsantrag zu entsprechen und der Angeklagte im Wege der Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO freizusprechen.

§ 54 StGB.

Zu den Voraussetzungen für einen unbegrenzten Entzug der Fahrerlaubnis.

OG, Urteil vom 19. Januar 1978 - 3 OSK 32/77.

Der Angeklagte ist zweimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft. Zuletzt wurde er 1974 wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit in zwei Fällen und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, und es wurde ihm die Fahrerlaubnis auf die Dauer von drei Jahren entzogen.

Am 8. September 1976 riß der Angeklagte nach erheblichem Alkoholgenuß die Zündkabel eines Pkw ab, um das Fahrzeug durch Kurzschließen starten zu können. Da sich der Eigentümer des Pkw näherte, ergriff der Angeklagte die Flucht.

Am 25. September 1976, kurz nach 15.30 Uhr, fuhr der Angeklagte — wiederum nach erheblichem Alkoholgenuß — mit einem fremden Pkw, den er durch Kurzschließen der Zündkabel in Gang gesetzt hatte, mit überhöhter Geschwindigkeit durch das Stadtgebiet von P. In dem Pkw befanden sich fünf Bürger, die bei dem Angeklagten zu Gast gewesen waren. Infolge seiner Trunken-

heit verpaßte der Angeklagte die Einfahrt des Grundstückstücks, zu dem er fahren wollte, riß das Lenkrad plötzlich herum, bremste stark und fuhr über einen Kieshaufen. Als der Angeklagte von einem Bürger aufgefordert wurde, das Fahrzeug zu verlassen, ergriff er mit dem Fahrzeug in hoher Geschwindigkeit die Flucht. Nach weiterem Alkoholgenuß fuhr der Angeklagte auf der Autobahn gegen 22.45 Uhr nach P. zurück. Als ihn eine Funkwagenstreife der Deutschen Volkspolizei mit rotem Licht zum Anhalten aufforderte, erhöhte er die Fahrgeschwindigkeit und flüchtete. Während der Verfolgung durch den Funkwagen fuhr er mit 100 km/h durch das Stadtgebiet. In einer Kurve kam das Fahrzeug ins Schleudern. Dem Funkwagen, der mit Sondersignal andere Verkehrsteilnehmer warnte, gelang es nicht, den Angeklagten zum Halten zu bringen. Der Angeklagte prallte mit dem Pkw gegen einen ordnungsgemäß auf der Fahrbahnmitte zum Linksabbiegen eingeordneten Milchtankzug. An diesem entstand ein Sachschaden von etwa 20 000 M. Der Schaden an dem vom Angeklagten gefahrenen Pkw war ebenfalls erheblich.

Der Angeklagte, der zur Zeit des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1,7 Promille hatte, flüchtete am 26. September 1976 aus dem Krankenhaus, in dem er sich wegen des Verdachts einer Schädelverletzung befand. Einen Tag später brach er einen fremden Pkw auf, um damit nach Z. zu fahren. Diesen Pkw benutzte er in den folgenden Tagen mehrfach, beschädigte ihn und stellte ihn am 30. September 1976 auf einem Feld ab.

Am Abend des 3. Oktober 1976 brach der Angeklagte in zwei Gaststätten ein. In einer Gaststätte entwendete er eine Flasche Wodka und drei Flaschen Cola.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfacher vollendeter und teilweise versuchter unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen in Tatmehrheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und wegen versuchten und vollendeten Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums im Rückfall (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 1 und 3, 200 Abs. 1, 158 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Zusätzlich wurde auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Mit ihm wird gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt, soweit nicht auf Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 StGB erkannt wurde.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die vom Kreisgericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen werden vom Kassationsantrag nicht berührt. Von ihnen ist daher auszugehen. Der Ausspruch der Freiheitsstrafe und die weiteren im Urteil festgelegten Maßnahmen werden ebenfalls nicht angegriffen.

Das Kreisgericht stellt in seinem Urteil richtig fest, daß der Angeklagte bereits 1974 wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und daß ihm die Fahrerlaubnis auf die Dauer von drei Jahren entzogen wurde. Es kommt auch zu der richtigen Feststellung, daß der Angeklagte, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, erneut mehrfach Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr begangen hat.

Die gegen den Angeklagten deshalb ausgesprochene Freiheitsstrafe ist nicht zu beanstanden, zumal unter Berücksichtigung der erheblichen Tatschwere der erneuten Straftaten die strafverschärfende Bestimmung des § 44 StGB anzuwenden ist. Die erneuten Verkehrsstraftaten des Angeklagten zeigen, daß er hemmungslos und hartnäckig Bestimmungen für die Sicherheit im Straßenverkehr mißachtete. Vor allem bei seiner Straftat am 25. September 1976 hat er unter beträchtlicher Einwirkung von Alkohol in schwerwiegender Weise Gesundheit und Leben mehrerer Bürger erheblich gefährdet und die Sicherungsmaßnahmen der Deutschen Volkspolizei bewußt negiert. Dadurch hat er in besonders verantwortungsloser Weise die ihm obliegenden Pflichten aus §§ 1 und 7 StVO verletzt und ist damit